

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2026

Nr. 2026/167

Dr. Robert Schild-Howald-Stiftung, Grenchen: Liquidation der Stiftung / Löschung im kantonalen Verzeichnis der beaufsichtigten Stiftungen / Löschung im kantonalen Handelsregister

1. Ausgangslage

Durch öffentliche Urkunde vom 20. August 1943 wurde mit Sitz in Grenchen die Dr. Robert Schild-Howald-Stiftung (nachfolgend Stiftung) errichtet. Die Stiftung wurde am 21. August 1943 im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen und untersteht der Stiftungsaufsicht Solothurn (nachfolgend SASO).

Der Stiftungszweck lautet gemäss Artikel 2 der geltenden Stiftungsurkunde vom 1. Dezember 2020 wie folgt: «Die Stiftung bezweckt, den Unterstützungsfonds der Primar- und Oberstufenschule Grenchen zu alimentieren.»

Artikel 10 der Stiftungsurkunde besagt Folgendes: «Bei Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes, namentlich falls die Zweckerreichung nicht mehr möglich sein sollte, fällt das Stiftungsvermögen unter möglichster Wahrung des Stiftungszweckes an Stiftungen oder andere Organisationen, welche einen gleichen oder vergleichbaren Zweck verfolgen.»

Gemäss der Jahresrechnung 2024 (per Stichtag 31. Dezember 2024) betrugen sowohl die Bilanzsumme als auch das Stiftungskapital (Stiftungsvermögen) der Stiftung jeweils 10'687.15 Franken.

Gestützt auf einen Zirkularbeschluss des Stiftungsrates der Dr. Robert Schild-Howald-Stiftung entschieden die Stiftungsräte, die Stiftung aufgrund fehlenden Stiftungskapitals aufzulösen und deren Vermögen an den Schulfonds der Gesamtschule Grenchen zu überführen.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2025 beantragt der Stiftungsrat der Dr. Robert Schild-Howald-Stiftung die Auflösung der Stiftung. Zur Begründung führt der Stiftungsrat im Wesentlichen aus, dass das Stiftungsvermögen weitgehend aufgezehrt sei und keine Erträge mehr generiert werden könnten. Mit Änderung der Stiftungsurkunde im Jahr 2020 sei der Stiftungszweck geringfügig angepasst und festgelegt worden, dass das verbleibende Vermögen zu verbrauchen und die Stiftung anschliessend zu liquidieren sei. Gemäss Jahresabschluss per 31. Dezember 2024 verfüge die Stiftung noch über ein Vermögen von 10'687.15 Franken. Eine Weiterführung der Stiftung und die Erreichung des Stiftungszweckes seien faktisch nicht mehr möglich.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) hebt die zuständige Kantonsbehörde die Stiftung auf Antrag unter anderem auf, wenn deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann.

§ 50^{bis} Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) sieht vor, dass über die Aufhebung von Stiftungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB der Regierungsrat entscheidet.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2025 beantragt der Stiftungsrat die Aufhebung der Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks wegen mangelndem Stiftungskapital.

Per 31. Dezember 2024 wies die Stiftung ein Vermögen von 10'687.15 Franken aus. Mit diesem geringen Vermögen kann die Stiftung ihrem Zweck nicht mehr nachkommen. Es besteht zudem keine begründete Aussicht auf Erneuerung der Stiftungsmittel, das heisst der Kapitalverlust ist dauernder Natur. Auch mit Änderung der Stiftungsurkunde ist die Rettung der Stiftung nicht möglich. Die SASO teilt die Ansicht, dass die Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks wegen mangelndem Stiftungskapital aufzuheben ist.

Das Restvermögen ist dem Schulfonds der Gesamtschule Grenchen zu übertragen. Diese Übertragung erfolgt im Sinne des Stiftungszweckes.

Der Antrag des Stiftungsrates vom 10. Oktober 2025 um Aufhebung der Dr. Robert Schild-Howald-Stiftung ist begründet und glaubhaft. Das Liquidationsverfahren kann durchgeführt werden. Es gilt zu beachten, dass die Stiftung bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens rechnungspflichtig bleibt und sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten hat.

3. Kosten

Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BG 615.11) ist ein Gebührenrahmen von 100–7'000 Franken vorgesehen. Die Gebühr wird auf 900 Franken festgesetzt.

4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB, Artikel 97 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411), § 50^{bis} Absatz 3 EG ZGB sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Es wird festgestellt, dass die Dr. Robert Schild-Howald-Stiftung ihren Stiftungszweck nicht mehr erreichen kann und dass die Stiftung gestützt auf Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB nach erfolgter Liquidation aufgehoben werden soll. Die Stiftung befindet sich im Stadium der Liquidation.
- 4.2 Die Liquidation ist durchzuführen unter dem Namen «Dr. Robert Schild-Howald-Stiftung in Liquidation».
- 4.3 Die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates sind im Handelsregister zu löschen.
- 4.4 Als Liquidatoren (mit Kollektivunterschrift zu zweien) werden ernannt:
Kummer, Angela, von Bettlach, in Grenchen; Abegg, Philipp, von Arth, in Bern;
Hirt, Nicole, von Münchenbuchsee, in Grenchen.
- 4.5 Das Liquidationsdomizil lautet wie folgt: c/o Gesamtschulleitung Stadt Grenchen,
Schulstrasse 35, 2540 Grenchen.
- 4.6 Die Liquidatoren haben für die ordentliche Liquidation der Stiftung und die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen der Stiftung zu sorgen.

- 4.7 Das Handelsregisteramt wird angewiesen, die erforderlichen Eintragungen und Publikationen vorzunehmen und der SASO einen neuen Handelsregistrauszug zuzustellen.
- 4.8 Die Stiftung hat einen Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu publizieren. Der SASO ist der entsprechende Nachweis (Schuldenruf) zu erbringen.
- 4.9 Die Stiftung hat bis zum 30. Juni 2026 (vor Einreichung der Liquidations-Schlussbilanz) die Jahresrechnung 2025, den Tätigkeitsbericht sowie das Genehmigungsprotokoll der SASO zuzustellen.
- 4.10 Die SASO wird ermächtigt, nach Vorliegen der Liquidations-Schlussbilanz, den Abschluss des Liquidationsverfahrens festzustellen, die Aufhebung der Dr. Robert Schild-Howald-Stiftung in Liquidation zu verfügen sowie die Stiftung aus dem Handelsregister löschen zu lassen. Dazu hat die Stiftung der SASO die Liquidations-Schlussbilanz, das Genehmigungsprotokoll, die Bankbelege per Bilanzstichtag und den Antrag «Abschluss der Liquidation» einzureichen. Falls die Liquidations-Schlussbilanz nach dem Abschlussende 31. Dezember 2026 erstellt wird, muss die Stiftung zusätzlich einen Liquidationszwischenabschluss für jedes abgeschlossene Jahr erstellen und der SASO zur Prüfung zustellen.
- 4.11 Das Restvermögen, nach Bezahlen aller Liquidationskosten, ist im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Dazu soll das Restvermögen an den Schulfonds der Gesamtschule Grenchen überwiesen werden. Die Vermögensverteilung darf frühestens ein Jahr nach dem Schuldenruf und im Anschluss zur Verfügung «Abschluss der Liquidation» von der SASO erfolgen.
- 4.12 Die Gebühr für diesen Beschluss beträgt 900 Franken und ist von der Dr. Robert Schild-Howald-Stiftung in Liquidation zu bezahlen (4210000 033 83043).



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Dr. Robert Schild-Howald-Stiftung in Liquidation, c/o Gesamtschulleiterin Stadt Grenchen,
Schulstrasse 35, 2540 Grenchen

Gebühr:	Fr.	900.--	(KOA4210000 BK033 A83043)
	Fr.	900.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (SASO)
Kantonales Handelsregisteramt
Kantonales Steueramt, Abt. jur. Personen
Dr. Robert Schild-Howald-Stiftung in Liquidation, c/o Gesamtschulleitung Stadt Grenchen,
Schulstrasse 35, 2540 Grenchen (**Einschreiben**, mit Rechnung)